

über die Modalität der Veräußerung getroffene Vereinbarung mit Erfolg Bezug genommen werden kann.

Zu § 149. Die Gläubigerschaft erlangt durch die Konkursöffnung nicht ein unbeschränktes, sondern ein durch seinen Zweck beschränktes Verfügungsrecht über das Vermögen des Gemeinschuldners. Man vergleiche deshalb den § 7.

Zu § 151. Die Vorschriften der Konkursgesetzgebungen darüber, wieweit der Konkurs dem Gemeinschuldner und seiner Familie den nöthigen Unterhalt zu gewähren hat, lauten sehr verschieden. Der Entwurf erkennt ein *beneficium competentiae*, wie es im gemeinen Rechte angenommen wurde, nicht an. Es läßt sich kein haltbarer Grund auffinden, aus welchem man die Gläubiger für verpflichtet ansehen könnte, den Gemeinschuldner und seine Familie auf ihre Kosten zu unterhalten. Nur gewisse Rücksichten der Humanität sind zu nehmen. Ueber diese spricht sich der vorliegende Paragraph aus. Uebrigens sind mit demselben zu vergleichen die §§ 131, 152 sowie der § 2 in Verbindung mit § 1067 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung.

### Zu Kapitel XVI.

Zu § 153. Das französische Fallimentgesetz bestimmt den Konkursgläubigern, je nachdem sie in geringerer oder größerer Entfernung vom Sitze des Gerichtes wohnen, verschiedene, kürzere oder längere Anmeldefristen. Die preussische Konkursordnung vereinfacht die Sache dadurch, daß sie, auch wenn muthmaßlich Gläubiger in sehr verschiedener Entfernung vom Konkursgerichte vorhanden sind, doch nur eine zweifache Anmeldefrist bestimmt. Zufolge des § 166 nämlich soll das Gericht dann, wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß ausländische Gläubiger vorhanden sind, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen oder ihre Handelsniederlassung haben, in der Aufforderung der Gläubiger noch eine zweite Anmeldefrist, welche mindestens drei und höchstens sechs Monate vom Tage der Aufforderung an zu betragen hat, und zugleich eine zweite Prüfungstagfahrt festsetzen. Der vorliegende Entwurf ordnet für alle Gläubiger eine und dieselbe Anmeldefrist an, läßt aber bei Bestimmung der Dauer derselben auf die Verschiedenheit der Entfernung der muthmaßlichen Gläubiger in angemessener Weise die erforderliche Rücksicht nehmen. Das Gericht wird zwar die Erlassung der im Paragraphen bestimmten Aufforderung möglichst beschleunigen; indessen war doch dazu eine Frist bis zu vierzehn Tagen um deswillen zu verstatten, weil zuvörderst die im § 141 vorgeschriebene Berichtigung der Vermögensübersicht, soweit